

**Schweizer Anbieterverzeichnis von Herstellern, Installateuren
und Planern von Solaranlagen**

Januar 2002 / Revision 2007

«DIE SOLARPROFIS»

«LES PROS DU SOLAIRE»

«PROFESSIONISTI DEL SOLARE»

Markenreglement

Markenreglement

1 Zweck des Anbieterverzeichnisses

Der Fachverband SWISSOLAR führt ein Verzeichnis der Planer, Installateure und Hersteller von Solaranlagen, mit dem Zweck, eine hohe Qualität der installierten Solaranlagen in der Schweiz sicherzustellen. Es werden jene Firmen in das Verzeichnis aufgenommen, die ihren Kunden eine nach dem neuesten Stand der Technik installierte Solaranlage gewährleisten können.

Die Aufnahme als Mitglied von Swissolar ist im Mitgliedschafts- und Beitragsreglement geregelt.

2 Kategorien und Technologie-Bereiche

2.1 Kategorien

Firmen können sich in einer oder mehreren der folgenden Kategorien eintragen lassen, die dem Unternehmensschwerpunkt entsprechen:

a) Beratung und Planung:

Firmen, die neutrale und produktunabhängige Beratung, Planung (inkl. komplexe Anlagen), Offertvergleiche, Ausführungskontrollen, etc. anbieten.

b) Ausführung

Installationsfirmen, die über ausgewiesene Erfahrung in der Realisation von Solaranlagen verfügen, und die ihren Kunden eine Grundberatung anbieten können.

c) Herstellung und Vertrieb

Firmen, die selber Qualitäts-Komponenten für Solaranlagen herstellen resp. diese als Vertreter eines Herstellers vertreiben (z.B. Kollektoren, Speicher, Steuereinheiten, Wechselrichter o.ä.).

2.2 Technologie-Bereiche

Die Einträge werden nach folgenden Technologie-Bereichen spezifiziert. Mehrfacheinträge pro Firma sind möglich.

- a) Solare Warmwasseraufbereitung und Heizung (Solarthermie)
- b) Solarstrom (Photovoltaik)
- c) Solares Bauen (Solararchitektur und passive Solarenergie)

3 Anforderungen

Die Aufnahme erfolgt als Firma in den ausgewiesenen Kategorien und Technologie-Bereichen. Zugelassen sind nur Firmen mit einem Geschäftssitz in der Schweiz.

Eintritte sind mittels Aufnahmeformular schriftlich einzureichen. Das elektronische Formular allein ist nicht rechtskräftig.

Bewerber weisen mit folgenden Unterlagen ihre Kenntnisse und Erfahrung in Beratung, Planung, Verkauf und Installation von Solaranlagen nach:

3.1 Anforderungen an die Firma

Für jeden Eintrag pro Technologie-Bereich sind mindestens 2 Referenzanlagen in Betrieb nachzuweisen. Für eine Referenzanlage sind neben den Angaben zu Standort und Kontaktperson technische Kenngrößen (abhängig vom Technologiebereich) anzugeben.

Sind solche in der gewünschten Kategorie noch nicht vorzuweisen, kann die Kommission einen Eintrag bewilligen, wenn von SWISSOLAR anerkannte Weiterbildungen nachgewiesen werden (siehe 3.2). Zusätzlich sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Referenzofferte ohne Preisangaben (für Installateure)
- Referenz-Projektbeschreibung mit Leistungsverzeichnis ohne Preisangabe (für Planer)
- Firmendokumentation

3.2 Anforderungen an mindestens ein Kadermitglied der Firma

Mindestens ein Kadermitglied der Firma muss sämtliche unten aufgeführten Anforderungen erfüllen und muss namentlich genannt werden. Für jeden im Verzeichnis genannten Filialsitz einer Firma muss eine solche Person ausgewiesen werden. Die Personen werden im Internet-Verzeichnis namentlich aufgeführt.

- Nachweis über eine absolvierte Aus- und Weiterbildung im Solarbereich. Die von SWISSOLAR akzeptierten Lehrgänge werden von der Kommission Bildung/Qualitätssicherung festgelegt und auf der Website des Verbandes publiziert. Eine provisorische Aufnahme unter der Bedingung des Besuchs eines Lehrganges innert nützlicher Frist ist möglich.
- Lebenslauf (persönlich)

3.3 Besondere Bestimmungen für den Bereich Solares Bauen:

Bei den eingereichten Referenzanlagen müssen solare Bauteile einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtkonzeptes des Bauvorhabens darstellen. Es kann sich auch um solarunterstützte Gebäude mit Minergiestandard handeln oder um Objekte, die Gegenstand eines P+D-Projektes oder einer Forschungsarbeit waren.

3.4 Besondere Bestimmungen für die Kategorie „Herstellung und Vertrieb“

Als Referenzanlagen sind Anlagen zugelassen, die von Installateuren unter hauptsächlicher Verwendung von Komponenten des Herstellers erstellt wurden. In begründeten Fällen kann auf Referenzanlagen verzichtet werden (z.B. Herstellung von Produktionsanlagen). Eine Ausbildung gemäss 3.2. muss nicht nachgewiesen werden. Die verwendeten Produkte müssen den gängigen Normen entsprechen und für eine allfällige Förderung zugelassen sein.

4 Prüfung der Bewerbungen, Aufnahmeverfahren

Für die Prüfung der Bewerbungen ist die Kommission Bildung/Qualitätssicherung von SWISSOLAR zuständig. Sie wird gemäss Statuten und Geschäftsreglement eingesetzt. Sie prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand der Anforderungen gemäss Ziffer 3 und teilt der Geschäftsstelle den Entscheid mit. Die Geschäftsstelle eröffnet dem Antragsteller den Entscheid und veranlasst den Eintrag in das Verzeichnis sowie allfällige weitere Schritte (z.B. Auflagen, Kontrolle von Kursbesuchen, etc.).

Dem Antragsteller steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind an die Geschäftsstelle SWISSOLAR zuhanden des Vorstandes zu richten und werden vom SWISSOLAR-Vorstand abschliessend beurteilt.

5 Pflichten des <Solarprofis>

5.1 Allgemeine Bestimmungen

<Solarprofis> stützen sich bei der Planung und Ausführung von Solaranlagen auf die „Empfehlungen zur Nutzung der Sonnenenergie“ (Solar-Ordner).

<Solarprofis> verpflichten sich, bei Bedarf mit der Ombudsstelle von SWISSOLAR zusammenzuarbeiten.

<Solarprofis> legen ihre Verkaufszahlen im Rahmen von Markterhebungen vertraulich offen.

5.2 Firmen in der Kategorie „Ausführung“

Die gemäss 3.2. ausgewiesene Person nimmt entweder die Anlagen selbst in Betrieb oder ist dafür verantwortlich, dass das Fachpersonal entsprechend geschult ist. Das Formular „Leistungsgarantie Sonnenkollektoren“¹ wird als Beilage zu Offerten solarthermischer Anlagen ausgefüllt und abgegeben.

6 Leistungen des Verbandes

Das Anbieterverzeichnis wird durch SWISSOLAR über seine Informationskanäle beworben. <Solarprofis> erhalten Werbematerialien und Arbeitshilfsmittel gratis oder zu Vorzugskonditionen.

7 Verwendung der Marke

Die im Anbieterverzeichnis <Die Solarprofis> aufgeführten Firmen haben das Recht, Namen und Logo in den zugelassenen Kategorien in ihrer Firmenkommunikation einzusetzen. SWISSOLAR stellt dazu verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung.

8 Kosten

Für die Aufnahme in das Verzeichnis wird ein jährlicher Beitrag in Abhängigkeit von der Anzahl Mitarbeiter erhoben. Die Anzahl Mitarbeiter umgerechnet in Vollstellen ist massgeblich.

Im ordentlichen Jahresbeitrag ist ein Eintrag in einer Kategorie gemäss Ziffer 2.1 enthalten. Für Einträge in weiteren Kategorien erhöht sich der Jahresbeitrag pro Kategorie um die Hälfte des Ersteintrags.

¹ Bezug: Geschäftsstelle Minergie®

Die Kommission Bildung & Qualitätssicherung beantragt dem Vorstand zuhanden der SWISSOLAR-Generalversammlung die Höhe des Beitrags.

Für SWISSOLAR-Fachmitglieder ist der Eintrag (inkl. Einträge in weiteren Kategorien gem. 2.1) im Mitgliederbeitrag enthalten.

9 Streichung aus dem Verzeichnis (Austritt)

Austritte haben mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr geschuldet. Für SWISSOLAR-Mitglieder, die als «Solarprofis» gelistet sind, gelten die Austrittsbestimmungen gemäss Verbandsstatuten.

10 Kontrolle über den Gebrauch der Marke

Die Geschäftsstelle führt eine regelmässige Kontrolle durch, ob die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 3 weiterhin erfüllt sind. Die Kontrolle findet in der Regel alle 2 Jahre statt und prüft insbesondere, ob der eingetragene Mitarbeiter weiterhin bei der Firma tätig ist.

11 Ausschluss und Sanktionen

Die von SWISSOLAR betriebene Ombudsstelle meldet Beanstandungen von Anlagen, die von «Solarprofis» erstellt wurden, der Kommission Bildung/Qualitätssicherung. Die Kommission kann zudem eigene Stichprobenkontrollen an Anlagen durchführen, die von «Solarprofis» erstellt wurden.

In folgenden Fällen kann die Kommission Bildung/Qualitätssicherung eine Firma aus dem Verzeichnis «Die Solarprofis» ausschliessen:

- Auf Antrag der Ombudsstelle
- Wenn bei eigenen Kontrollen offensichtliche Mängel an der Auftragsabwicklung zu Tage treten
- Wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. die eingetragene Person arbeitet nicht mehr bei der Firma und kein Nachfolger mit den entsprechenden Qualifikationen ist bezeichnet).

Gegen den Ausschluss kann bei der Geschäftsstelle SWISSOLAR zuhanden des Vorstandes Rekurs eingereicht werden. Die abschliessende Neubeurteilung erfolgt durch den Vorstand.

Zürich, 30.1.02; revidiert 30.5.02, 19.9.03 (SOLAR statt SOFAS und PROMES), 15.8.07

Anhang A: Garantiemarke «Die Solarprofis»

Firmen, welche die Qualitätsrichtlinien von SWISSOLAR erfüllen, sind berechtigt, folgende Garantiemarke zu verwenden:



Anhang B:

Ablaufschema Eintrag ins Verzeichnis <Die Solarprofis> / Fachmitgliedschaft SWISSOLAR

